

S a t z u n g

der Gemeinde Altenholz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 (Schul-, Sport- und Freizeitgelände Klausdorfer Straße) für das Gebiet zwischen Klausdorfer Straße / Struckbrook / Schoolredder / Am Buchholz / Lindenallee

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, 2903) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. März 1999 folgende Satzung der Gemeinde Altenholz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das o.g. Gebiet, bestehend aus dem Text, erlassen.

4. Übertragungsanlagen

- 4.1 Innerhalb der durch den Lärmschutzwall umgrenzten öffentlichen Grünflächen (Sportplatz) nördlich der Zufahrtsstraße zum Gemeindezentrum / Kindergarten sind mobile sowie stationäre elektroakustische Übertragungsanlagen nach Maßgabe des Lärmgutachtens vom 17. April 1998 zulässig. Ihr Einsatz wird auf Veranstaltungen und hier ausschließlich auf Zwecke der Durchsage ohne Musik und Werbung beschränkt.

GEMEINDE ALTENHOLZ
Der Bürgermeister

Altenholz, den 15. März 1999



Striebich
Der Bürgermeister

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Altenholz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 (Schul-, Sport- und Freizeitgelände Klausdorfer Straße) für das Gebiet zwischen Klausdorfer Straße / Struckbrook / Schoolredder / Am Buchholz / Lindenallee

Auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Altenholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für den o.g. Geltungsbereich und der unter dem 10. 5. / 23. 11. 1995 erteilten Baugenehmigung hat die Gemeinde eine Sportanlage mit überdachter Zuschauertribüne errichtet.

Die Baugenehmigung war u.a. mit folgender Auflage verbunden: „Mobile sowie stationäre elektro-akustische Übertragungsanlagen dürfen nicht eingesetzt werden.“

Der Grund hierfür waren Nachbarwidersprüche, die nur über diese Auflage auf dem Kompromißwege ausgeräumt werden konnten, um die Verwirklichung des Projektes insgesamt nicht zu gefährden. Nach über zweijährigem Betrieb hat es sich gezeigt, daß die Durchführung größerer Veranstaltungen, wie z.B. Sportfeste, ohne die Möglichkeit von Durchsagen erhebliche Probleme bereitet. Hinzu kommt, daß dem jeweiligen Veranstalter die technische Möglichkeit gegeben sein muß, ggf. auch auf diesem Wege für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Nach dem Ausschluß der Beschallungsanlage durch die Auflage des Kreisbauamtes kann ihre Zulässigkeit nur über ein förmliches Bauleitplanverfahren geregelt werden. Grundlage hierfür ist eine gutachterliche positive Beurteilung der Übertragungsanlage anlässlich eines Ereignisses mit höchstmöglichen Besucherzahlen. Für eine entsprechende probeweise Installierung wurde als Zeitpunkt das Spiel der Fußballoberliga TSV Altenholz ./ Holstein Kiel am 3. 4. 1998 festgelegt und Messungen der Geräuschpegel durch den Gutachter vorgenommen. Das Ergebnis ist in dem Bericht vom 17.4.1998, der Bestandteil dieser Begründung ist, festgehalten und enthält die geforderte positive Aussage.

GEMEINDE ALTENHOLZ
Der Bürgermeister

Altenholz, den 15. März 1999



Striebich
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07.1998.

Altenholz, 06.07.1998



Im Auftrag

.....
Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.12.1998 durchgeführt worden.

Altenholz, 14.12.1998



Im Auftrag

.....
Der Bürgermeister

3. Die von dem Plan berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.11.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Altenholz, 14.11.1998



Im Auftrag

.....
Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung einschließlich der schalltechnischen Untersuchung vom 17.04.98, haben in der Zeit vom 18.01.1999 bis zum 18.02.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegung von jedermann vorgebracht werden können, am 08. 01.1999 in den Altenholzer Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Altenholz, 22.02.1999



Im Auftrag

.....
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen am 10.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Altenholz, 18.03.1999



Im Auftrag

.....
Der Bürgermeister

6. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus dem Text, wurde am 10.03.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.03.1999 gebilligt.

Altenholz, 22.03.1999



.....
Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird hiermit ausgefertigt.

Altenholz, 22.03.1999



.....
Der Bürgermeister

4. Der Beschluß über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 (Schul-, Sport- und Freizeitgelände Klausdorfer Straße) für das Gebiet zwischen Klausdorfer Straße / Struckbrook / Schoolredder / Am Buchholz / Lindenallee sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.3.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.3.1999 in Kraft getreten.

Altenholz, 26.3.1999



Im Auftrage

.....
Der Bürgermeister